

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren A3-2018

ENTSCHEID VOM 20. SEPTEMBER 2018

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Arianna Guerini Magni,
Hans Peter Müller

X.Y.

Beschwerdeführer

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die
Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001
Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 30. 01. 2018

A. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) erwarb 2011 in Österreich den Grad eines Magisters in Naturwissenschaften einerseits im Unterrichtsfach Bewegung und Sport und andererseits im Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie. Ein Jahr später erlangte er die Lehrbefähigung für diese Fächer an höheren Schulen. In der Folge beantragte er bei der EDK (Beschwerdegegnerin; im Folgenden: Bg) die gesamtschweizerische Anerkennung für die beiden Fächer Sport und Philosophie/Pädagogik/Psychologie an Maturitätsschulen.

2. Mit Verfügung vom 30. Januar 2018 entschied die Bg wie folgt:

1. Ihr österreichisches Lehrdiplom wird für den Unterricht des Fachs Sport an Maturitätsschulen gesamtschweizerisch anerkannt.

2. Ihr Gesuch um Anerkennung Ihres österreichischen Lehrdiploms für den Unterricht des Fachs Philosophie/Pädagogik/Psychologie an Maturitätsschulen wird abgewiesen.

3.-5. Gebühr/Rechtsmittelbelehrung/Zustellung.

3. Mit Beschwerde vom 28. Februar 2018 stellte der Bf folgende Anträge:

Ich beantrage, dass die Rekurskommission der EDK/GDK meiner Beschwerde Folge gibt und die angefochtene Verfügung der EDK vom 30.1.2018 in Ziff.II/2 dahingehend abändert, dass mein österreichisches Lehrdiplom für den Unterricht des Fachs Philosophie/Pädagogik/Psychologie an Maturitätsschulen anerkannt wird.

Eventualiter: Ich beantrage, dass die Rekurskommission der EDK/GDK meiner Beschwerde Folge gibt und die angefochtene Verfügung der EDK vom 30.1.2018 in Ziff. II/2. dahingehend abändert, dass mein österreichisches Diplom für den Unterricht des Fachs Psychologie an Maturitätsschulen anerkannt wird.

Mit Eingabe vom 12. März 2018 reichte der Bf noch eine Bestätigung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom gleichen Tag ein.

Beschwerde und Eingabe wurden der Bg zur Kenntnis gebracht.

In der Beschwerdeantwort vom 8. Mai 2018 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeantwort wurde dem Bf am 11. Mai 2018 zugestellt, der sich in er Folge nicht mehr vernehmen liess.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 wurde dem Bf die Zusammensetzung der Rekurskommission mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2018 wurde die Beschwerdegegnerin aufgefordert, sich zur vom Beschwerdeführer beantragten Kombination Erstfach Sport und Zweitfach Psychologie zu äussern, was sie mit Eingabe vom 14. August 2018 tat. Die Eingabe wurde dem Beschwerdeführer am 17. August 2018 zugestellt, der sich in der Folge nicht mehr vernehmen liess.

4. Auf die Begründungen der Parteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Soweit das Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK nichts Abweichendes vorsieht (Art. 9 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.), gelten für das Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission sinngemäss die Regeln des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz/VGG, SR 172.32). Das VGG seinerseits verweist in seinem Art. 37 bezüglich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). In sinngemässer Anwendung von Art. 49 VwVG kann ein Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht, interkantonalem Recht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts rügen.

3. Nachdem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren es den Parteien freisteht, neue Beweismittel zu nennen, werden die vor Rekurskommission aufgelegten Urkunden zu den Akten genommen, zumal sie sich inhaltlich auf den Zeitraum vor Erlass der angefochtenen Verfügung beziehen.

4. Angefochten und damit Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs.

5. Was den Eventualantrag des Bf im Hinblick auf das Fach Psychologie und die betreffende Begründung angeht, sind seine Ausführungen insofern missverständlich, als der Zwischentitel auf Seite 2 der Beschwerde nicht das Fach Psychologie, sondern das Fach Philosophie nennt (Eventualiter: Anerkennung für das Fach Philosophie). Aus den Ausführungen und der Formulierung des Eventualantrages ist aber mit genügender Bestimmtheit ersichtlich, dass der Bf im Rahmen des Eventualantrages allein das Fach Psychologie und nicht das Fach Philosophie anspricht, der vorgenannte Zwischentitel also irrtümlich erfolgte und damit wie folgt zu korrigieren ist: «Eventualiter: Anerkennung für das Fach Psychologie».

6. (Haupt-)Antrag: *Anerkennung für den Unterricht des Fachs Philosophie / Pädagogik / Psychologie an Maturitätsschulen.* Der Bf macht geltend, Philosophie / Pädagogik / Psychologie habe als 1 Fach zu gelten. Er beruft sich dabei auf die Formulierung im von der Bg vorgegebenen Antragsformular und auf die Formulierung in Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs.

6.1. Massgebend im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ist die Fächereinteilung gemäss dem Maturitätsanerkennungsreglement (MAR). Aus dem Reglement folgt, dass einerseits das Fach Philosophie, andererseits das Fach Pädagogik/Psychologie besteht. Daran haben sich die Anforderungen an eine Ausbildung zu richten. Das gilt für Schweizer Ausbildungen wie für ausländische Ausbildungen.

6.2. Der Umstand, dass andererseits im Rahmen des von der Bg zur Verfügung gestellten Antragsformulars und auch im Rahmen der angefochtenen Verfügung vom Fach *Philosophie/Pädagogik/Psychologie* die Rede ist, erklärt sich daraus, dass die Mittelschüler eine solche Fächerkombination wählen können. Dass diese Formulierung beim Antragsformular und teilweise auch in der angefochtenen Verfügung Eingang gefunden hat (vgl. Verfügungsdispositiv Ziff. 2, demgegenüber Verfügung S. 3 oben, wo das Thema der Aufteilung in zwei Fächer angesprochen wird), ist zwar zu beanstanden (denn das Formular sollte in erster Linie Auskunft geben über das Thema der erforderlichen Ausbildungen und nicht über das Thema, welche Fächerkombinationen die Schüler wählen können), hat aber keinen Einfluss auf die materielle Beurteilung des Anerkennungsgesuches. Der Bf macht im Übrigen nicht geltend, aufgrund der Formulierung *Philosophie/Pädagogik/Psychologie* Vorkehrungen getroffen zu haben, die zu einem so genannten Vertrauensschaden geführt hätten. Die Bg wird aber aufgefordert, die Fächertrennung in Zukunft unmissverständlich darzustellen.

6.3. Nachdem der (Haupt-)Antrag allein auf einer Kritik an der Formulierung der Fächer fusst, ist er nach dem Gesagten abzuweisen.

7. Eventualantrag: Anerkennung für das Fach Psychologie. Der Bf beantragt eventualiter die Anerkennung für das Fach Psychologie, wobei aus seinen Ausführungen hervorgeht, dass nicht eine Anerkennung ohne weiteres beantragt wird, sondern eine solche unter der Voraussetzung des Absolvierens von Ausgleichsmassnahmen (vgl. Beschwerde Seite 2 unten: *Sie [die Kompetenzen] sollen auch helfen, die Ausgleichsmassnahmen einzuschätzen.*)

7.1. Im Ergebnis strebt der Bf unter Berücksichtigung des Eventualantrages eine Anerkennung für das Erstfach Sport (bereits definitiv anerkannt durch die Bg) und (vorliegend streitig) für das Zweitfach Psychologie an. Zur vorab sich stellenden Frage, ob eine solche Fächerkombination (Sport als Erstfach, Psychologie als Zweitfach) möglich ist, äussert sich die Bg in der Stellungnahme vom 08. 05. 2018 nicht. Mit Schreiben vom 30. 07. 2018 wurde die Bg aufgefordert, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, was sie mit Eingabe vom 14. 08. 2018 tat. Die Bg führt mit Hinweis auf das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) aus, dass ein Unterrichtsfach *Psychologie* nicht bestehe, sondern allein die Kombination *Pädagogik/Psychologie* vorgesehen sei und als 1 Fach gelte. Damit ist mit der Bg davon auszugehen, dass eine Anerkennung unter dem alleinigen Blickwinkel der Psychologie ausgeschlossen ist.

7.2. Die Feststellung der Bg, dass bei einem Zweitfach 90 ECTS-Kreditpunkte erforderlich sind (was für die Kombination Pädagogik/Psychologie je 45 ECTS-Kreditpunkte pro Teilfach bedeute), bleibt vom Bf zu Recht unbestritten. Die Bg verneint die Vergleichbarkeit mit einer Schweizer Ausbildung unter Hinweis auf den Umstand, dass beim Bf mehr als die Hälfte der erforderlichen 90 ECTS-Kreditpunkte fehlen. Die Bg geht davon aus, dass im Bereich Pädagogik keine Studienleistungen erfolgten, im Fach Psychologie solche im Umfang von 41 ECTS-Kreditpunkten (wobei die konkrete Berechnung dieser Zahl nicht näher erläutert wird, vgl. dazu nachfolgend Erwägung 8.3.), was zu einem Defizit von 49 Punkten führe. Überschreitet das Defizit die Marke von 50% einer Schweizer Ausbildung, ist die Vergleichbarkeit mit einer Schweizer Ausbildung zu verneinen. Diese Praxis der Bg wurde von der Rekurskommission wiederholt bestätigt.

8. Der Bf bestreitet ein Defizit von 49 Punkten im Bereich Pädagogik/Psychologie (RK amtl. Bel. 1), indem er die 41 Punkte im Ergebnis bezüglich der Psychologie als zu tief erachtet, während er offenbar das vollumfängliche Defizit von 45 Punkten im Bereich der Pädagogik nicht in Frage stellt. Mit Bezug auf die Psychologie macht der Bf in diesem Zusammenhang geltend, zwei weitere Studienleistungen seien zu Unrecht unberücksichtigt geblieben, einerseits die Vorlesung 720000(2006W) / Einführung in das Studium der Psychologie, andererseits die Vorlesung 621007(2006W) / Grundlagen der Sportpsychologie. Erstere ergäbe 3 ECTS-Kreditpunkte, letztere mindestens 1 Kreditpunkt. Beide Studienleistungen sind in der Bestäti-

gung des Studienerfolges der Universität Innsbruck ohne Angaben von ECTS-Kreditpunkten aufgeführt. Im Einzelnen:

8.1. Die Studienleistung 621007 (2006W) / *Grundlagen der Sportpsychologie* ist unter dem Unterrichtsfach *Bewegung und Sport* aufgeführt, was bedeutet, dass sie nicht erneut im Unterrichtsfach *Psychologie und Philosophie* Berücksichtigung finden kann. Daran vermag auch die Bestätigung gemäss Bf Bel. 9 nichts zu ändern. Damit erübrigt sich eine eigene ECTS-Bewertung. Soweit der Bf auf seine Diplomarbeit verweist, gilt dasselbe: Sie war Gegenstand seiner Studien im Unterrichtsfach *Bewegung und Sport*.

8.2. Die Studienleistung 720000 (2006W) / *Einführung in das Studium der Psychologie* bleibt gemäss der Studienbescheinigung ohne ECTS-Kreditpunkte. Der Bf begründet dies mit dem Umstand, dass er ohne dieses Modul die erforderlichen Punkte bereits erreicht hätte. Gemäss online-Ausdruck wäre das Modul mit 3 ECTS-Kreditpunkten zu bewerten. Selbst wenn diese 3 Punkte berücksichtigt würden, hätte der Bf die Grenze der 50% mit alsdann 44 Punkten von insgesamt 90 Punkten (wenn auch knapp) immer noch nicht erreicht. Auch wenn der 50%-Grenze etwas Schematisches anhaftet, ist sie aus Praktikabilitätsgründen zu akzeptieren.

8.3. Wie vorstehend ausgeführt, geht die Bg von 41 ECTS-Kreditpunkten im Bereich der Psychologie aus, was vom Bf als Ausgangsgrösse nicht kritisiert wird. Auf dieser Grundlage wird alsdann unter Berücksichtigung der weiteren Argumente des Bf die Frage abgehandelt (und im Ergebnis verneint), ob er die 50%-Limite erreicht (vgl. die vorstehenden Erwägungen). Die von der Bg angenommene Ausgangsgrösse von 41 ECTS-Kreditpunkten scheint hingegen nicht restlos klar (in der angefochtenen Verfügung wird ein *Anteil Pädagogik* genannt, wobei unklar ist, woraus sich dieser konkret herleitet und wie er berechnet wird). Aus den Angaben auf den Seiten 5 und 6 des einschlägigen Dokuments (Bestätigung der Universität über den Studienerfolg) ergibt sich, dass der Bf im Bereich des Faches Psychologie im ersten Studienabschnitt 21 und im zweiten 17 ECTS-Kreditpunkte erworben hat (sämtliche Fächer sind mit dem Symbol * gekennzeichnet, was gemäss der Legende auf Seite 6 bedeutet, dass die Gesamtzahl des übergeordneten Moduls massgebend ist). Nimmt man diese ECTS-Punkte (21 und 17) als Ausgangsgrösse, so wäre nicht von 41, sondern bloss von 38 ECTS-Kreditpunkten auszugehen. Hingegen: Ob als Ausgangsgrösse von 38 oder von 41 ECTS-Punkten auszugehen ist, kann offengelassen werden, da der Bf so oder anders die Limite von 50% nicht erreicht, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

8.4. Bei der vorliegenden Sachlage kann schliesslich offengelassen werden, ob die Berechnung der 50%-Grenze bei einem kombinierten Fach (Pädagogik/Psychologie) nicht ohnehin anders vorzunehmen wäre, indem in jedem Teilfach die 50%-Grenze erreicht werden müsste, was vorliegend bedeuten würde, dass im (Teil-)Fach Pädagogik und im (Teil-)Fach Psychologie je mindestens 23 ECTS-Kreditpunkte erforderlich wären, um eine Vergleichbarkeit mit einer Schweizer Ausbildung zu bejahen.

9. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung abzuweisen. Der Bf trägt die amtlichen Kosten von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung abgewiesen.
2. Die amtliche Gebühr beträgt CHF 1'000.00. Sie ist vom Beschwerdeführer zu tragen. Dieser Betrag wird dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Arianna Guerini Magni